

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE120130-O/U/bee

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und Dr. D. Schwander,
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin
Dr. C. Schoder

Beschluss vom 3. Mai 2013

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

betreffend **Einstellung einer Strafuntersuchung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
Zürich - Sihl vom 30. Mai 2012, S-2/2012/2446**

Erwägungen:

I.

1. B._____ wurde am 12. April 2012 angezeigt, weil er bei seiner Tätigkeit als Pfleger der Behindertenwohnstätte "... am damals 19-jährigen A._____, der an der Erbkrankheit "Chorea Huntington" leidet und am 4. April 2012 in das Heim eintrat, angeblich am 7. April 2012 bei der Körperpflege einen sexuellen Missbrauch begangen haben soll, indem er ihm einen Finger in den After gesteckt habe. Die Strafanzeige erfolgte durch die Heimleitung, nachdem die Mutter des mutmasslich Geschädigten dort vorgesprochen hatte.

Der Beschuldigte bestritt den gegen ihn erhobenen Vorwurf. Anlässlich der polizeilichen Befragung durch einen spezialisierten Mitarbeiter der Stadtpolizei Zürich am 20. April 2012 im Beisein und unter Mitwirkung seines Therapeuten verneinte A._____, dass B._____ ihn sexuell missbraucht habe. Daraufhin kündigte die Staatsanwaltschaft den Parteien an, dass sie beabsichtige, das Strafverfahren einzustellen. Am 29. Mai 2012 (Urk. 8/15) teilte A._____ der Staatsanwaltschaft mit, dass er in der polizeilichen Befragung nicht alles habe aussprechen können. Er wolle ein psychologisches Gutachten erstellen lassen, um seine Aussage vom 20. April 2012 zu ergänzen.

Mit Verfügung vom 30. Mai 2012 (Urk. 3) stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit der Begründung ein, dass der Anfangsverdacht des sexuellen Missbrauchs aufgrund der Aussagen von A._____ in der polizeilichen Befragung vom 20. April 2012 in sich zusammen gefallen sei. Die Aussagen A._____s in dieser Befragung seien ausreichend, Ergänzungen seien nicht notwendig. A._____ könne aber versichert sein, dass ihm kein Rechtspflegedelikt vorgeworfen werde (Urk. 3 S. 3). Auch der gegen B._____ erhobene Vorwurf der einfachen Körperverletzung resp. der Tätlichkeit lasse sich nicht erhärten, da gemäss ärztlicher Auskunft die Ursache der Verletzung A._____s - es handelt sich um zwei Hautläsionen am After von 4-5 mm Län-

ge - nicht festgestellt werden könne und zudem offen sei, wer als Urheber der Verletzung in Frage komme (Urk. 3 S. 3-4).

2. Mit Eingabe vom 7. Juni 2012 (Urk. 2) erhob A._____ gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Im Wesentlichen machte er geltend, er habe in der polizeilichen Einvernahme nicht die Wahrheit sagen können, da er sich geschämt habe. Ausserdem stellte A._____ ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung.
3. Mit Eingabe vom 20. Juni 2012 (Urk. 7) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Stellungnahme. B._____ nahm nach bewilligter Fristerstreckung (Urk. 9) am 17. Juli 2012 zur Beschwerde Stellung (Urk. 11). Er beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, und er sei für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Eventualiter sei das Verfahren an die Untersuchungsbehörde zurückzuweisen, das I-Pad des Beschwerdeführers sofort zu beschlagnahmen, vor der Rückweisung ein psychologisches Gutachten über den Geisteszustand des Beschwerdeführers einzuholen und ihn, den Beschwerdegegner, nochmals zur Sache zu befragen. Ebenfalls nach bewilligter Fristerstreckung (Urk. 22) reichte der Beschwerdeführer am 5. Oktober 2012 die Replik ein (Urk. 27). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 16. Oktober 2012 erneut auf Stellungnahme (Urk. 32). Nach zweimaliger Fristerstreckung (Urk. 33 und 35) legte der Beschwerdegegner am 3. Dezember 2012 die Triplik ein (Urk. 40; Korrigenda = Urk. 43). Der Beschwerdeführer äusserte sich nochmals am 20. Dezember 2012 (Urk. 47).
4. Mit Verfügung vom 5. September 2012 (Urk. 21) bewilligte der Präsident der III. Strafkammer des Obergerichts das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren.
5. Infolge der neuen Konstituierung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich per 1. Januar 2013 ergeht der vorliegende Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

II.

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.
2. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), oder kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). In der Praxis wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt, wenn bei gegebener Sachlage ein Schuldspruch unwahrscheinlich bzw. ein Freispruch wahrscheinlich und ein Gerichtsverfahren daher als aussichtslos erscheint. Nach dem Grundsatz "im Zweifel für die Anklageerhebung" ("in dubio pro duriore") darf die Einstellung des Verfahrens nur bei klarer Strafllosigkeit erfolgen (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; 137 IV 219 E. 7.1; Urteile des Bundesgerichts 1B_535/2012 vom 28. November 2012 E. 3; 1B_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.4).
3.
 - 3.1 Die Staatsanwaltschaft begründete die Verfahrenseinstellung folgendermassen: Laut Bericht der Stadtpolizei Zürich habe die Heimleiterin der Wohnstätte "... " am 12. April 2012 zu Protokoll gegeben, dass sie am Morgen desselben Tages mit der Mutter von A._____, C._____, ein Gespräch geführt habe. Diese habe ihr mitgeteilt, dass sie ihren Sohn am Ostermontag für einen Familienanlass nach Hause geholt habe. Dort habe sie, als sie ihn reinigte, eine Blutspur von 2 cm Länge und 1 mm Breite festgestellt. Nach anfänglichem Zögern habe A._____ seiner Mutter zu verstehen gegeben, dass es durch den Pfleger B._____ zu einem sexuellen Übergriff gekommen sei, indem dieser ihm den Finger in den After gesteckt habe. Laut Einstellungsverfügung habe C._____ tags darauf, 13. April 2012, polizeilich befragt werden können. Sie habe im Wesentlichen bestätigt, was die Polizei am Vortag im Wohnheim habe ermitteln können. Am 20. April 2012 sei A._____ von einem spezialisierten Mitarbeiter der Stadtpolizei Zürich befragt worden. Auf Anra-

ten der Mutter habe die Befragung im Beisein des Therapeuten von A._____ stattgefunden, da dessen Aussprache nicht mehr klar verständlich sei. In der Befragung habe A._____ geschildert, dass er am fraglichen Tag von B._____ (dem Beschuldigten) gebadet worden sei, es am After weh getan habe und B._____ nach dem Baden eine Creme genommen und seinen After geputzt bzw. diesen mithilfe eines Tüchleins eingecremt habe. Auf die Frage, weshalb es weh getan habe, habe A._____ geantwortet, dass der Beschuldigte fest gerieben habe. Auf die anschliessende Frage, ob B._____ etwas gemacht habe, was er nicht gerne habe, habe der Geschädigte erwidert, er habe "After putzen" nicht gern. Daraufhin sei der Geschädigte nochmals gefragt worden, ob B._____ etwas gemacht habe, was er, A._____, ganz und gar nicht gerne habe. A._____ habe diese Frage sowie auch die daran anschliessende Frage, ob der Beschuldigte mit einem Finger in den After eingedrungen oder "ausgerutscht" sei, verneint. Er habe lediglich wiederholt, dass der Beschuldigte mit einem Tüchlein "fester" geputzt habe, als es seine Mutter mache. Der Beschuldigte sei hin und her gefahren. Schliesslich habe der einvernehmende Polizist mit seinen Fingern ein "O" geformt, um so den After darzustellen, und habe A._____ nochmals gefragt. Dieser sei mit dem als "O" nachgestellten After mit einem Finger umhergefahren und habe nochmals verneint, dass der Beschuldigte mit dem Finger in seinen After eingedrungen sei. Aufgrund dieser klaren Aussagen kam die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass der gegen den Beschuldigten erhobene Anfangsverdacht eines sexuellen Missbrauchs in sich zusammengefallen sei.

Gemäss Einstellungsverfügung lasse sich auch der Verdacht einer Körperverletzung nicht erhärten. Auf Veranlassung seiner Mutter sei A._____ am 12. April 2012 im ...spital ärztlich untersucht worden. Im ärztlichen Bericht werde festgehalten, dass zwei perianale Hautläsionen von jeweils 4-5 mm Länge vorhanden seien. Gemäss Auskunft des Arztes, der den Bericht verfasst hatte, könne die Ursache der Verletzung nicht festgestellt werden. Laut Staatsanwaltschaft komme hinzu, dass auch der Urheber der Verletzung nicht ermittelt werden könne. Zwar habe A._____ in der polizeilichen Befra-

gung angegeben, dass er vom Beschuldigten eingecremt worden sei und es danach weh getan habe. Es sei aber davon auszugehen, dass neben dem Beschuldigten auch andere Pfleger sich um die Intimreinigung von A. _____ gekümmert hätten. Hierfür spreche, dass A. _____ seiner Mutter einmal gesagt haben solle, "bei D. _____" habe es ihm weh getan.

- 3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe im Rahmen der polizeilichen Einvernahme nicht die Wahrheit sagen können, da er sich geschämt habe und darüber nicht habe sprechen können. Er habe aber seinem Beistand in Anwesenheit seiner Mutter anvertraut, dass die Übergriffe stattgefunden hätten. Auch seiner Lehrerin habe er am 10. April 2012 mitgeteilt, dass sein After weh tue (Urk. 2). Deshalb habe er innert der von der Staatsanwaltschaft angesetzten Frist von zehn Tagen am 29. April 2012 den Antrag gestellt, nochmals angehört zu werden. Diesen Antrag habe die Staatsanwaltschaft abgelehnt, ohne zu wissen, was er habe vorbringen wollen (Urk. 27 S. 2 f.). Er, der Beschwerdeführer, sei bis anhin nicht dazu befragt worden, wie es zu den Verletzungen am After gekommen sei (Urk. 47 S. 1). Da er den Stuhlgang nicht selber verrichten könne, sei auszuschliessen, dass er sich die Verletzungen selbst zugefügt habe (Urk. 27 S. 3). Ausserdem habe er, der Beschwerdeführer, in der polizeilichen Befragung angegeben, vom Beschwerdegegner gestreichelt worden zu sein und sich in Anwesenheit des Beschwerdegegners nicht wohl gefühlt zu haben. Er habe auch erklärt, erst Angst vor dem Beschwerdegegner bekommen zu haben, nachdem dieser ihn am After eingecremt habe (Urk. 27 S. 4). Entgegen der Darstellung des Beschwerdegegners stehe er, der Beschwerdeführer, nicht unter dem Einfluss seiner Mutter. Andernfalls hätte er bereits in der polizeilichen Befragung vom 20. April 2012 belastende Aussagen zu Protokoll gegeben (Urk. 47 S. 1).

4.

- 4.1 Der Beschwerdegegner wurde am 13. April 2012 polizeilich einvernommen (Urk. 8/4). Dabei schilderte er den genauen Ablauf des Badens und Eincremens des Beschwerdeführers am Samstag, 7. April 2012. Er habe aufgrund

eines Missverständnisses bei der Dienstplanung sich ausnahmsweise um die Bewohner des "...gartens" kümmern müssen, obwohl er eigentlich für die Gruppe im "...gebäude" zuständig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe zur Gruppe im "...garten" gehört. Der gesamte Vorgang, inklusive das Eincremen, habe im Badezimmer des "...gebäudes" stattgefunden (Urk. 8/4, Antwort auf Fragen 46, 62, 81). Als Zeugin nannte der Beschwerdeführer eine Arbeitskollegin namens E._____. Diese habe ihm geholfen, den Beschwerdeführer in und aus der Badewanne zu hieven. Beim Baden und Eincremen sei er mit dem Beschwerdeführer allein gewesen, wobei die Badezimmertüre stets offen gestanden habe (Urk. 8/4, Antwort auf Frage 62). Der Beschwerdeführer habe seinen Intimbereich, so gut es ging, selbst waschen müssen. Er, der Beschwerdegegner, habe ihm nach dem Bad den Oberkörper, die Beine und die Füße eingecremt (Urk. 8/4, Antwort auf Frage 46). Anschliessend habe er den Beschwerdeführer an den Esstisch im Wohnbereich geführt und sei zu weiteren Heimbewohnern geeilt, da diese ebenfalls geduscht und hergerichtet werden mussten (Urk. 8/4, Antwort auf Frage 46).

Der Beschwerdegegner gab weiter zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer am Sonntag, 8. April 2012, gewünscht habe, von ihm nochmals gebadet zu werden. Es sei vermutet worden, dieser Wunsch sei daher gekommen, dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer beim Transfer die nötige Sicherheit habe bieten können. Er, der Beschwerdegegner, habe dem Beschwerdeführer diesen Wunsch erfüllt und sei dabei genau gleich vorgegangen wie am Tag zuvor (Urk. 8/4, Antwort auf Frage 47). Am Montag, 9. April 2012, sei die Mutter des Beschwerdeführers ins Heim gekommen und habe kommuniziert, dass sie nicht zufrieden sei. Sie habe unter anderem moniert, dass ihr Sohn am Sonntag ganz verschwitzt gewesen sei und ihn jemand eingecremt habe. Er, der Beschwerdegegner, habe sie darüber informiert, dass er es gewesen sei, der den Beschwerdeführer gebadet und eingecremt habe. Die Mutter habe daraufhin angeordnet, dass nur die Unterarme und der Nacken des Beschwerdeführers eingecremt werden dürfen. In diesem Zusammenhang habe die Mutter erwähnt, dass ihr Sohn ihr mitgeteilt habe, dass eine gewisse F._____ sein Hinterteil eingecremt habe. Weiter habe die

Mutter beanstandet, dass ihr Sohn am After rot gewesen sei, und habe gewünscht, dass man ihren Sohn dort nicht mehr eincreme. Er, der Beschwerdegegner, habe dieses Gespräch im Verlaufsbericht über den Beschwerdeführer dokumentiert. Ausserdem habe er Frau F._____ gefragt, welche Creme sie bei der Pflege des Beschwerdeführers verwendet habe. Sie habe ihm, dem Beschwerdegegner, versichert, dass sie keine Creme, sondern Feuchttüchlein für die Toilettenversäuberung verwendet habe (Urk. 8/4, Antwort auf Frage 50).

Ergänzend fügte der Beschwerdegegner hinzu, dass er den Beschwerdeführer weder am Samstag, 7. April 2012, noch am Sonntag, 8. April 2012, vom WC-Gang abgeholt habe. Er sei nie in die Situation des Versäuberns nach dem Toilettengang gekommen, weil der Beschwerdeführer nicht zu seiner Gruppe im "...gebäude", sondern zur Gruppe im "...garten" gehöre (Urk. 8/4, Antwort auf Frage 50).

- 4.2 Die Aussagen des Beschwerdegegners sind detailreich und in sich stimmig. Sie decken sich mit den Aussagen von E._____, seiner als Auskunftsperson befragten Arbeitskollegin, soweit diese das Geschehen vom 7. April 2012 wahrnehmen konnte. E._____ bestätigte, dass sie dem Beschwerdegegner dabei geholfen habe, den Beschwerdeführer in und aus der Badewanne zu hieven. Die Türen seien während der Pflege offen gestanden (Urk. 8/10, Antworten auf Fragen 21-31).

Auch mit den Aussagen des Beschwerdeführers stimmen die Aussagen des Beschwerdegegners über weite Strecken überein. Dies betrifft insbesondere den angeblichen sexuellen Übergriff (Eindringen mit dem Finger in den After). Im Unterschied zum Beschwerdegegner, der behauptete, den Beschwerdeführer nach dem Toilettengang nie versäubert zu haben, sagte dieser in der polizeilichen Befragung aus, der Beschwerdegegner habe seinen After geputzt (Urk. 8/9, Antwort auf Frage 21). Dazu habe er ein Tüchlein verwendet, auf dem sich Creme befunden habe (Urk. 8/9, Antwort auf Frage 23). Er, der Beschwerdeführer, habe "After putzen" nicht gerne (Urk. 8/9, Antwort auf Frage 26). Der Beschwerdegegner habe fest gerieben, so dass

es weh getan habe (Urk. 8/9, Antwort auf Fragen 25, 61, 62). Dabei sei der Beschwerdegegner jedoch nicht mit dem Finger in den After eingedrungen (Urk. 8/9, Antwort auf Fragen 59, 60, 66). Auf die Frage, ob er vom Beschwerdegegner am Körper gestreichelt worden sei, antwortete der Beschwerdeführer zwar mit ja (Urk. 8/9, Antwort auf Frage 63). Wie der Beschwerdegegner dies gemacht habe, wisse er jedoch nicht (Urk. 8/9, Antwort auf Frage 64). Diese Antworten gab der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Fragen zu seiner Körperpflege (Eincremen und Versäubern). Dass der Vorgang der Körperpflege einen sexualisierten Aspekt in sich getragen hätte, ist nicht erkennbar. Des Weiteren verneinte der Beschwerdeführer, jemals nackt im Bett gelegen zu sein, als der Beschwerdegegner in sein Zimmer trat (Urk. 8/9, Antwort auf Frage 57), und bestätigte auch, vom Beschwerdegegner nie in seinem Zimmer, sondern nur im Badezimmer eingecremt worden zu sein (Urk. 8/9, Antwort auf Fragen 46, 58). Diese in der polizeilichen Befragung erfolgten Aussagen des Beschwerdeführers entlasten den Beschwerdegegner erheblich.

Die Staatsanwaltschaft stellte zu Recht fest, dass in Anbetracht dieser klaren Aussagen des Beschwerdeführers, welche er nicht allein, sondern im Beisein seines Therapeuten und gegenüber einem auf Sexualdelikte spezialisierten Polizeibeamten machte, offen bleibe, ob es zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter zu einem Missverständnis kam oder ob er ihr gegenüber, nachdem sie gemäss eigenen Aussagen bei den entsprechenden Fragen an ihren Sohn diesem gegenüber "laut geworden war", tatsächlich eine andere Version geäussert hatte (Urk. 8/5, Antwort auf Frage 8).

- 4.3 Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdegegner die Beweislage zu verdunkeln versucht hätte, indem er nach seiner Freistellung Kontakt zu seinen Arbeitskolleginnen und -kollegen oder zum Beschwerdeführer aufgenommen hätte, um ihre Aussagen zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner bereits seit zehn Jahren für die Wohnstätte "... " tätig ist. Es ist nicht bekannt, dass gegen ihn bereits einmal ein ähnlicher Vorwurf erhoben worden wäre. Im Strafregister befinden sich ebenfalls keine Einträge (vgl. Urk. 8/19/1).

- 4.4 Aufgrund der dargelegten Beweislage ist ein Freispruch zugunsten des Beschwerdegegners absehbar. In der polizeilichen Befragung wurde der Beschwerdegegner vom Beschwerdeführer klarerweise und entscheidend entlastet. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Befragung des Beschwerdeführers in Anwesenheit seines Therapeuten und durch einen spezialisierten Polizeibeamten durchgeführt wurde, welcher Umstand dem Beschwerdeführer die Schilderung des Vorfalls vom 7. April 2012 erleichterte. Gemäss ärztlichem Bericht resp. mündlicher Auskunft des behandelnden Arztes lässt sich die Ursache der Hautläsionen am After des Beschwerdeführers nicht feststellen. Der Leumund des Beschwerdegegners ist einwandfrei. Die Aussagen seiner Arbeitskollegin zum Geschehensablauf stimmten mit den seinen überein. Hinweise auf Absprachen zwischen ihm und seiner Arbeitskollegin liegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausgegangen, dass der gegen den Beschwerdegegner gehegte Anfangsverdacht in sich zusammengefallen, eine Verurteilung unwahrscheinlich und das Strafverfahren folglich einzustellen ist. Eine erneute Befragung des Beschwerdeführers, welche die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens voraussetzen würde, erscheint in vorweggenommener Beweiswürdigung als sinnlos. Gleiches gilt für den (eventualiter) gestellten Antrag des Beschwerdegegners, das I-Pad des Beschwerdeführers zum Nachweis für dessen sexualisiertes Verhalten zu beschlagnahmen. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.
6. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren wurde mit Präsidialverfügung vom 5. September 2012 bewilligt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, zu denen auch die Kosten der unentgeltlichen Ge-

schädigtenvertretung gehören (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), werden deshalb auf die Gerichtskasse genommen. Es rechtfertigt sich im vorliegenden Fall ferner, dem anwaltlich vertretenen und obsiegenden Beschwerdegegner 1 für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Über die Höhe der Entschädigungen ist nach Eingang der entsprechenden Honorarnoten mit separatem Beschluss zu befinden.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, einschliesslich diejenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers, werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Dem Beschwerdegegner 1 wird für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
4. Die Höhe der Entschädigungen wird mit separatem Beschluss festgesetzt.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (gegen Gerichtsurkunde);
 - den Rechtsvertreter des Beschwerdegegners 1, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 47 (gegen Gerichtsurkunde);
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad S-2/2012/2446 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel:
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, unter Rücksendung der Akten (Urk. 8) (gegen Empfangsbestätigung).

7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 3. Mai 2013

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

Dr. C. Schoder